

**Informationen zu Beschlüssen der 17. Sitzung des Stadtrates
der Großen Kreisstadt Zschopau vom 20. Januar 2021**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau fasste im Folgenden im öffentlichen Teil seiner 17. Sitzung am 20.01.2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 142

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 09.12.2010) mit Wirkung zum 01.01.2021.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Information zum Beschluss:

Im Rahmen der Erstellung der Haushaltssatzung nebst Anlagen bilden die Hebesätze einen Bestandteil.

Die Hebesätze sind wie folgt festgesetzt:

<i>Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</i>	<i>auf 300,00 %</i>
<i>Für die Grundstücke (Grundsteuer B)</i>	<i>auf 410,00 %</i>
<i>Gewerbesteuer</i>	<i>auf 400,00 %.</i>

Gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Gemeindeordnung sind die Hebesätze für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Mit der Haushaltssatzung 2021/2022 wird die Festsetzung der aktuellen Hebesätze als Bestandteil der Haushaltssatzung entsprechend beschlossen. Die ältere Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) der Großen Kreisstadt Zschopau vom 09.12.2010 (Beschluss Nr. 149 vom 08.12.2010) wird demnach aufgehoben.

Beschluss Nr. 143

Aufgrund von § 76 in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2021 und 2022 mit Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen; 5 Nein-Stimmen; 1 Stimmenthaltung

Information zum Beschluss:

Entsprechend § 76 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung ist die Haushaltssatzung nach § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Beschluss Nr. 144

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 abzusehen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; 1 Stimmenthaltungen

Information zum Beschluss:

Mit der Novellierung der Sächsischen Gemeindeordnung wurde mit § 88b Abs. 1 SächsGemO ein Wahlrecht für die Kommunen zur Erstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2020 eingeführt. Diesbezüglich wurde der Beschluss im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst.

Verlagert die Gemeinde kommunale Aufgaben in öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Betriebe, soll der Gesamtabschluss dazu dienen, Risiken und negative Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt abzubilden. Es soll die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune dargestellt werden um zukunftsorientiert und wirtschaftlich handeln zu können.

Der Fokus der Verwaltung liegt aktuell in der Aufarbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse. Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist aus Sicht der Verwaltung erst zielführend, wenn die Kommune mit der Erstellung der Jahresabschlüsse auf dem aktuellen Stand ist.

Daher wurde vorgeschlagen auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre des Doppelhaushalt 2021/2022 zu verzichten.

Beschluss Nr. 145

Der Stadtrat bestätigt die als Anlage beigefügte Rahmen- und Zweckvereinbarung über die Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des überregional bedeutsamen „Kern-Wanderwegenetzes“ und beauftragt den Oberbürgermeister mit ihrer Unterzeichnung und Umsetzung. Die entsprechenden Beträge sind je Haushaltsjahr vorrangig in den Haushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Information zum Beschluss:

Die Gemeinden sind in ihrem jeweiligen Gebiet für die Aufgabe der örtlichen Tourismus- und Fremdenverkehrsförderung als freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit zuständig.

Für die Begleitinfrastruktur stehen Fördermittel mit einer Förderquote von 90 Prozent zur Verfügung, die die Kommunen nach der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Infra) beantragen können. Entgegen dem ursprünglichen Ansatz im Haushalt 2021/22, bei dem eine geringere Fördersumme zugrunde gelegt wurde, ergibt sich damit für die Große Kreisstadt Zschopau eine verbesserte Einnahmesituation .

*Im Gebiet der „Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal“ existiert ein umfangreiches, beschil-
dertes Wanderwegenetz. Die Wanderwege sowie die dazugehörige Infrastruktur weisen eine unterschiedliche Qualität auf. Für die Vermarktung als Wanderregion ist jedoch ein einheitlich*

hochwertiges Wanderwegenetz notwendig. Um die Qualität der Wanderwege und die Vermarktungsfähigkeit der Wanderregion zu erhöhen, wurde auf Basis des bestehenden Wanderwegenetzes ein „Kern-Wanderwegenetz“ definiert.